
Verordnung zum Stipendiengesetz vom 24. April 1988

vom 24. Oktober 1988 (Stand 1. Oktober 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Stipendiengesetzes vom 24. April 1988¹⁾,

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Berechnung von Stipendien, Eigenleistungen und Leistungen Dritter

¹ Dem Bewerber, seinem Ehegatten, seinen Eltern und anderen Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen, wird eine den Verhältnissen entsprechende Leistung zugemutet.

² Bei Weiter- und Zweitausbildungen wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern auch dann mitberücksichtigt, wenn der Bewerber das 25. Altersjahr erfüllt hat.

³ Befinden sich beide Ehegatten in Ausbildung, wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten getrennt festgestellt.

Art. 2 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern eines Bewerbers.

¹⁾ bGS [415.21](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Volljährige Bewerber begründen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh., wenn sie nach Abschluss einer ersten anerkannten Ausbildung während mindestens zwei Jahren im Kanton niedergelassen und auf Grund eigener, geregelter Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Der stipendienrechtliche Wohnsitz Volljähriger im Kanton Appenzell A.Rh. erlischt, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die Stipendien beansprucht werden, während mindestens zwei Jahren in einem anderen Kanton oder im Ausland niedergelassen waren.

³ Gleich behandelt wie Schweizer Bürger werden: *

- a) * Ausländer mit Niederlassungsbewilligung;
- b) * Ausländer aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit Aufenthaltsbewilligung und Ausländer aus anderen Staaten mit fünf Jahren Aufenthaltsbewilligung;
- c) * Flüchtlinge und Staatenlose, denen in der Schweiz Asyl gewährt worden ist.

⁴ ... *

⁵ Aufenthalt vorwiegend zu Ausbildungszwecken begründet keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton.

Art. 3 Sprachkurse im Ausland

¹ An sprachliche Weiterbildungskurse im Ausland werden in der Regel nur dann Ausbildungsbeiträge ausgerichtet, wenn sie an einer Tagesschule und während mindestens sechs Monaten besucht werden.

B. Verfahrensbestimmungen

(2.)

Art. 4 Anmeldungen

¹ Gesuche um Ausrichtung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen sind auf amtlichem Formular der kantonalen Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge einzureichen. *

² Die Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge kann weitere Unterlagen oder Auskünfte einholen. *

Art. 5 Bewilligungsdauer

¹ Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden grundsätzlich für ein Jahr bewilligt. Für weitere Ausbildungsjahre sind Erneuerungsanmeldungen einzureichen. Über Ausnahmeregelungen (z.B. dreisemestriges Ausbildungen, Lehrverhältnisse) entscheidet die Stipendienkommission.

Art. 6 Auszahlung der Ausbildungsbeiträge

¹ Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden gegen Einreichung von Ausbildungsausweisen in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Ausbildungsdarlehen können in voller Höhe jährlich ausbezahlt werden.

Art. 7 Verfall von Ausbildungsbeiträgen

¹ Bewilligte Ausbildungsbeiträge, die nicht während des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen abgerufen werden, verfallen.

C. Darlehen

(3.)

Art. 8 Darlehensbedingungen

¹ Ausbildungsdarlehen sind für die Empfänger zinsfrei bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung, für die sie gewährt werden. Sie werden durch den Kanton zu Lasten der Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge verzinst.

² Nach Abschluss der Ausbildung sind die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Darlehensbeträge durch die Empfänger zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind alljährlich zu entrichten.

³ Die Darlehensrückzahlung hat ab dem sechsten Kalenderjahr nach Abschluss der Ausbildung mit jährlichen Raten von mindestens 20% des Darlehensbetrages zu beginnen und muss auf Ende des zehnten Kalenderjahres nach Abschluss der Ausbildung abgeschlossen sein.

Art. 9 Verfahren

¹ Der Darlehensnehmer und – im Falle von minderjährigen Bewerbern – sein gesetzlicher Vertreter hat sich vor Auszahlung des ersten Darlehensbetrages mit den Darlehensbedingungen schriftlich einverstanden zu erklären.

² Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge schriftlich mitzuteilen, *

- a) * den Abschluss der Ausbildung oder die allfällige Änderung oder Aufgabe der Ausbildung,
- b) * alle Adressänderungen bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehen und der aufgelaufenen Zinsen.

³ Die Stipendienkommission setzt den massgebenden Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung fest.

⁴ Wird der ganze Darlehensbetrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt, so wird auf die Berechnung des Zinses verzichtet.

⁵ In Härtefällen kann die Stipendienkommission auf schriftliches Gesuch hin die Rückzahlungs- und Verzinsungsbedingungen zugunsten des Darlehensempfängers abändern.

⁶ Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Darlehensempfängers oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Stipendienkommission auf die Rückerstattung und Verzinsung von Darlehen ganz oder teilweise verzichten oder die Darlehen nachträglich in Stipendien umwandeln.

D. Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge

(4.)

Art. 10 Aufgaben

¹ Die Fachstelle für Ausbildungs- und Studienbeiträge hat insbesondere folgende Aufgaben: *

- a) * Beratung von Stipendien- und Darlehensbewerbern oder ihrer gesetzlichen Vertreter,
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Stipendienkommission,
- c) Beratung der Stipendienkommission und Protokollführung,
- d) Ausfertigung der Entscheide der Stipendienkommission,
- e) Ausstellung der Zahlungsaufträge zuhanden der Landesbuchhaltung,
- f) Erstellung der Abrechnung gegenüber dem Bund.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(5.)

Art. 11 Anpassung an übergeordnetes Recht

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Bestimmungen über den stipendienrechtlichen Wohnsitz (Art. 2) abweichenden Vorschriften des Bundes oder interkantonalen Vereinbarungen anzupassen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kantonsrat¹⁾ in Kraft.

² Gleichzeitig wird die Verordnung vom 21. Februar 1966 zum Stipendiengesetz vom 25. April 1965²⁾ aufgehoben.

¹⁾ 24. Oktober 1988

²⁾ bGS 415.211 (aGS III/438)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
29.03.2004	01.04.2004	Art. 2 Abs. 3	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 2 Abs. 3, a)	eingefügt	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 2 Abs. 3, b)	eingefügt	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 2 Abs. 3, c)	eingefügt	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 2 Abs. 4	aufgehoben	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 4 Abs. 1	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 4 Abs. 2	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 9 Abs. 2	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 9 Abs. 2, a)	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 9 Abs. 2, b)	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 10 Abs. 1	geändert	863 / 2004, S. 251
29.03.2004	01.04.2004	Art. 10 Abs. 1, a)	geändert	863 / 2004, S. 251

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 3	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 2 Abs. 3, a)	29.03.2004	01.04.2004	eingefügt	863 / 2004, S. 251
Art. 2 Abs. 3, b)	29.03.2004	01.04.2004	eingefügt	863 / 2004, S. 251
Art. 2 Abs. 3, c)	29.03.2004	01.04.2004	eingefügt	863 / 2004, S. 251
Art. 2 Abs. 4	29.03.2004	01.04.2004	aufgehoben	863 / 2004, S. 251
Art. 4 Abs. 1	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 4 Abs. 2	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 9 Abs. 2	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 9 Abs. 2, a)	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 9 Abs. 2, b)	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 10 Abs. 1	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251
Art. 10 Abs. 1, a)	29.03.2004	01.04.2004	geändert	863 / 2004, S. 251